

Eine neue Ziffer 2.7 anfügen:

„Allgemein läßt sich feststellen, daß solche verbotenen Zonen in einer Produktskala das Angebot für den Verbraucher verringern und die Produktentwicklung behindern. Sie sind deshalb fehl am Platze in einem Binnenmarkt, der das Angebotsspektrum durch die Beseitigung künstlicher Hemmnisse erweitern soll.“

Begründung

Der Text spricht für sich. Der Binnenmarkt sollte Barrieren abbauen anstatt, wie es mit diesem Vorschlag versucht wird, neue zu schaffen.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 40, Stimmenthaltungen: 13.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer verbesserten Beihilferegelung bei Gründung von Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren⁽¹⁾

(92/C 223/21)

Der Rat beschloß am 22. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, den Hauptberichterstatter, Herrn Pricolo, mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1992) verabschiedete der Ausschuß einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Ausschuß billigt vorbehaltlos die Beweggründe, die die Kommission dazu veranlaßt haben, die Gewährung höherer Beihilfen für die Gründung und Tätigkeit von Erzeugerorganisationen des Fischereisektors in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren vorzuschlagen.

2. Das Prinzip der Staffelung der Beihilfen entsprechend den besonderen strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinschaftsregionen sollte künftig als eine „unverzichtbare Konstante“ der Agrarstrukturpolitik anerkannt werden.

Das Ziel, die Strukturunterschiede zu minimieren oder sogar völlig zu beheben und somit den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten, kann durch die Anwendung gestaffelter Parameter verwirklicht werden; dies ermöglicht eine Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die die wirtschaftliche und produktive Entwicklung in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft und den Regionen mit extremer Randlage behindern.

3. Die Bestimmungen betreffend die Erzeugervereinigungen und ihre Verbände — und zwar sowohl die der horizontal angelegten Verordnung (EWG) Nr. 1360/

78 des Rates vom 19. Juni 1978, (geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 vom 12. Dezember 1989), als auch jene der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über den Fischereisektor — haben zum Ziel, die Strukturschwächen auszugleichen, die bei der Angebotskonzentration und der Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes bestehen.

Die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten nehmen gerade in den abgelegensten und den Inselregionen der Gemeinschaft besonders krasse und zuweilen nahezu aussichtslose Formen an. Deshalb sind in diesen Regionen größere wirtschaftliche und finanzielle Anstrengungen erforderlich, um das Problem der vielen kleinen und unzureichend organisierten Betriebe in den Griff zu bekommen.

4. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission u.a. auch deshalb, weil sie einheitliche derogative Rahmenvorschriften für die Erzeugerverbände im Fischereisektor aufstellt. Es sollte daran erinnert werden, daß mit den Beschlüssen des Rates vom 26. Juni 1991 betreffend die Programme POSEICAN (Kanarische Inseln) und POSEIMA (Azoren und Madeira) bereits grundsätzlich bekräftigt wurde, daß auf diesen Inseln eine verbesserte Beihilferegelung für die Erzeugerorganisationen im Fischereisektor eingeführt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 13.

Nun geht es nicht nur darum, die für die Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren vorgesehene höhere Beihilferegulung auf die französischen überseeischen Departements auszudehnen, sondern auch darum, für alle diese Regionen ein und dieselbe abweichende Regelung von Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 vorzusehen.

5. Die Beihilfen für die Gründung und die Anlaufphase der Erzeugerorganisationen nach Maßgabe dieses Artikels können derzeit in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung gewährt werden. Sie dürfen jedoch im ersten, zweiten und dritten Jahr höchstens 3,2 bzw. 1 % des Wertes der vermarkteten Produktion und 60, 40 bzw. 20 % der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen ausmachen.

Die abweichende Regelung würde einen Zeitraum von fünf anstatt von drei Jahren und einen höheren Betrag der Beihilfen vorsehen: nämlich 5, 4, 3, 2 und 1 % des Wertes der vermarkteten Produktion für das erste, zweite, dritte, vierte bzw. fünfte Jahr sowie eine Beteiligung an den Verwaltungskosten in Höhe von maximal 80, 70, 60, 40 bzw. 20 % für das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr.

6. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese verbesserte Beihilferegulung die verschiedenen Formen genossenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren fördern und stärken kann und befürwortet deshalb den Kommissionsvorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH
